

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem in Begutachtung befindlichen Schusswaffenkennzeichnungsgesetz soll die *RICHTLINIE (EU) 2017/853 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2017*

*zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen*

*(Text von Bedeutung für den EWR)*

*(8) Zur Verhinderung einer leichten Entfernung von Kennzeichnungen und zur Klarstellung, an welchen wesentlichen Bestandteilen die Kennzeichnung angebracht werden sollte, sollten gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften der Union eingeführt werden. Diese Vorschriften sollten nur beim Inverkehrbringen von Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen gelten, die am oder nach dem 14. September 2018 hergestellt oder in die Union eingeführt wurden, während Feuerwaffen und Teile, die vor diesem Datum hergestellt oder in die Union eingeführt wurden, weiterhin den bis zu diesem Zeitpunkt gemäß der Richtlinie 91/477/EWG geltenden Kennzeichnungs- und Registrierungs Vorschriften unterliegen sollten. (Auszug)*

Diese Richtlinie der EU sieht vor, erst ab 14. September 2018 für ab diesem Datum erzeugte bzw. in die EU eingeführte Waffen eine derartige Kennzeichnung.

Das in Begutachtung befindliche Gesetz sieht dagegen eine Kennzeichnung aller Schusswaffen vor, das sind laut google Recherche etwas über eine Million Waffen, die in Österreich in Umlauf sind. Mit den wesentlichen Bestandteilen wie Lauf, Verschluss, Gehäuse usw. kann man von rund 3 Millionen Lasergravuren ausgehen. Alleine die logistische Abwicklung wird eine große Herausforderung darstellen.

Was veranlaßt den österreichischen Gesetzgeber, strengere, als von der EU-Richtlinie geforderte, Gesetze zu erlassen ?

Eine Erfassung des Altbestandes (vor dem 14. September 2018) wäre zudem eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung der Waffenbesitzer und würde des weiteren Sammlerwaffen entwerten.

Als Laie kann ich wenig Sinn in einer zusätzlichen Kennzeichnung erkennen. Schußwaffen sind mit Fabrikat, Waffenummer und Kaliber eindeutig zuordenbar und diese Daten sind ohnehin in den Waffen eingraviert.

Als Sportschütze, Jäger und Waffensammler erlaube ich mir, zum Entwurf des Schußwaffenkennzeichnungsgesetzes obige Stellungnahme abzugeben und rege an, die Umsetzung der Richtlinie wie von der EU verlangt, erst ab 14. September 2018 durch zu

führen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Mag. Franz Trischler